

BERLIN – INTERN

DER INFOBRIEF

Landesgruppe Brandenburg
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Mitglieder:

Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender)
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)
Uwe Feiler, MdB
Hans-Georg von der Marwitz, MdB
Martin Patzelt, MdB
Jana Schimke, MdB
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB
Sebastian Steineke, MdB
Dr. Dietlind Tiemann, MdB

Nr. 48 / 2018 (30. November 2018)

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Vorsitzenden
2. Positionspapier zum Umgang mit Wölfen beschlossen
3. Gute Finanzlage bringt Rentenplus
4. Musterfeststellungsklage - Rechte einfacher durchsetzen
5. Orientierungsdebatte zur Organspende
6. Kurz notiert

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

in dieser Woche hat der Bundestag mit großer Mehrheit einer Grundgesetzänderung zugestimmt. Zukünftig wird der Bund Länder und Kommunen im Bildungsbereich sowie beim sozialen Wohnungsbau umfassender mit Finanzhilfen unterstützen können. Die beschlossene Grundgesetzänderung ist ein zukunftsweisender Schritt auch in Hinsicht auf eine Digitalisierung unserer Schulen.

Am heutigen Freitag um 18.00 Uhr findet die letzte der acht Regionalkonferenzen im Estrel Congress Center in Berlin statt. Unsere Generalsekretärin Annegret Kramp-Karrenbauer, der frühere Unionsfraktionschef Friedrich Merz und Gesundheitsminister Jens Spahn stellen sich heute Abend den Parteimitgliedern der Landesverbände Berlin und Brandenburg vor. Es bleibt abzuwarten, wer bis zum 07. Dezember die Mehrheit unserer 1001 Delegierten überzeugt.

Ich wünsche Ihnen einen schönen 1. Advent.

Ihr



Michael Stübgen, MdB
Landesgruppenvorsitzender

2. Positionspapier zum Umgang mit Wölfen beschlossen

CDU/CSU-Fraktion hat in dieser Woche ein Positionspapier zum Umgang mit Wölfen beschlossen.

Der Wolf ist ein Raubtier. Er dringt in Deutschland jedes Jahr weiter vor. Schäfer, Landwirte und Pferdehalter haben Angst um ihre Tiere. In Europa gibt es schätzungsweise bereits 20.000 Tiere. Die Bestände verdoppeln sich alle drei bis vier Jahre, weil der Wolf keine natürlichen Feinde hat. Um die Bestände zu regulieren hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion ein Positionspapier beschlossen.

Zunächst fordert die CDU/CSU-Bundestagsfraktion eine realistische Bewertung der Wolfsbestände in Deutschland. Die Tiere in Deutschland gehören zu einer zentraleuropäischen Population. Damit ist längst ein günstiger Erhaltungszustand erreicht. Das Bundesumweltministerium beharre jedoch noch immer auf strenge Schutzmaßnahmen. Dafür fehle jedoch die wissenschaftliche Grundlage.

Schutzstatus senken

Das Positionspapier sieht vor, den Schutzstatus des Wolfes auf europäischer Ebene von „streng geschützt“ auf „geschützt“ zu senken. Außerdem sind Änderungen im deutschen Naturschutzrecht erforderlich. Heute können nur im Einzelfall verhaltensauffällige Wölfe erlegt werden. Zukünftig muss es auch in Deutschland möglich sein, klare Bestandsgrenzen zu definieren. Diese gibt es bereits heute in Nachbarländern wie Frankreich oder Schweden. Nur so ist ein wirksames nationales Wolfsmanagement möglich.

Wolfsfreie Zonen

Genauer unterschieden werden soll laut dem CDU/CSU-Positionspapier künftig zwischen Wolfsschutzgebieten und Wolfsmanagementgebieten. Es muss eine unsichtbare Grenze zu Städten und Dörfern geben, die der Wolf nicht überschreitet. Andernfalls muss das Tier vergrämt oder erlegt werden können. Am Ende muss es auch wolfsfreie Zonen geben. In dicht besiedelten und wirtschaftlich genutzten Arealen ist kein konfliktfreies Zusammenleben mit dem Wolf möglich.

Staatliche Hilfe und Entschädigungen

Die CDU/CSU-Fraktion unterstützt auch die Forderungen der Weidetierhalter nach umfassender staatlicher Hilfe bei der Prävention von Angriffen durch Schutzmaßnahmen. Für die Regulierung im Schadensfall sind bundesweit einheitliche Standards notwendig. Etwa die Beweislastumkehr für Entschädigungen bei Nutz- und Haustierrassen. Die CDU/CSU fordert außerdem: Dort, wo kein technischer Schutz gegen Wölfe möglich sei, müssten auch Schutzjagden erlaubt sein.

3. Gute Finanzlage bringt Rentenplus

Der gesetzlichen Alterssicherung geht es gut. Das zeigt der aktuelle Bericht der Bundesregierung über die Finanzentwicklung der Rentenversicherung, den das Kabinett beschlossen hat. Wegen der guten Lohnentwicklung ist auch für 2019 eine deutliche Rentenerhöhung zu erwarten. Zum 1. Juli 2019 können die Renten um mehr als drei Prozent steigen. Das geht aus dem aktuellen Rentenversicherungsbericht 2018 hervor. Die gesetzliche Alterssicherung profitiert vor allem von der erfreulichen und weiterhin guten Lage am Arbeitsmarkt. Die Beitragseinnahmen sind nochmals erheblich gestiegen. Nach den Modellrechnungen des Berichts können die Renten ab dem kommenden Jahr bis 2032 um insgesamt 38 Prozent steigen.



Rentenpaket prägt finanzielle Entwicklung

Die Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung in den kommenden Jahren ist maßgeblich vom kürzlich beschlossenen Rentenpaket geprägt. Es sieht bis 2025 ein konstantes Sicherungsniveau (Standardrente gemessen am Durchschnittsentgelt) von 48 Prozent vor. Derzeit liegt es bei 48,1 Prozent. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung bleibt nach den aktuellen Berechnungen bis einschließlich 2023 unverändert bei 18,6 Prozent. Mit dem Rentenpaket wird der Beitragssatz bis 2025 die Marke von 20 Prozent nicht überschreiten. Nach den Modellrechnungen des Rentenversicherungsberichts, die vom derzeit geltenden Recht ausgehen, würde im Jahr 2032 das Sicherungsniveau voraussichtlich 44,9 Prozent, der Beitragssatz 22,5 Prozent betragen.

Renten werden ab 2025 einheitlich berechnet

Zum 1. Juli 2019 wird der Rentenwert-Ost zum zweiten Mal angeglichen - von derzeit 95,8 Prozent auf 96,5 Prozent des Westwertes. In den Folgejahren steigt der Wert weiter um jeweils 0,7 Prozent-Punkte an. Zum 1. Juli 2024 erreicht der Rentenwert-Ost 100 Prozent des Rentenwerts-West. Das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz sieht jedoch eine Vergleichsprüfung vor. Die Rentenangleichung folgt danach der tatsächlichen Lohnentwicklung in Ostdeutschland, wenn die Rentenanpassung dadurch höher ausfällt als nach den festen Angleichungsschritten vorgesehen.

Zahl der älteren Beschäftigten steigt

Die Erwerbsbeteiligung älterer Menschen ist kontinuierlich gestiegen. Derzeit liegt sie in der Altersgruppe der 60- bis 64-Jährigen bei 58 Prozent. Insgesamt 2,1 Millionen Menschen dieser Altersgruppe sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Das geht aus dem Dritten Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre hervor. Die soziale und wirtschaftliche Situation der älteren Beschäftigten hat sich weiter verbessert. Entscheidend dafür ist, dass ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer guten und sicheren Arbeit nachgehen. Ein längeres Erwerbsleben ist für die Beschäftigten eine Chance auf mehr Wohlstand und Teilhabe. Angesichts älter werdender Belegschaften und drohender Engpässe bei Fachkräften werden die Fähigkeiten und Potenziale älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zunehmend geschätzt. Die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre bis zum Jahr 2031 schafft Planungssicherheit und verhindert, dass Beschäftigte und Unternehmen überfordert werden.

4. Musterfeststellungsklage - Rechte einfacher durchsetzen

Ansprüche leichter durchsetzen - das ist mit der Musterfeststellungsklage seit dem 1. November 2018 möglich. Sie erlaubt Verbrauchern, sich leichter zusammenschließen, um Ansprüche gegen Hersteller oder Dienstleister geltend zu machen. Eingetragene Verbände können mit der neuen Musterfeststellungsklage (MFK) Grundsatzfragen, die viele Verbraucher betreffen, in einem Musterverfahren gerichtlich verbindlich klären lassen. Das ist vor allem bei sogenannten Masse- und Streuschäden wichtig - wie dem Diesel-Skandal oder Preiserhöhungen von Banken oder Energielieferanten. Auch unfaire Vertragsklauseln von Reiseveranstaltern oder Fluggesellschaften fallen darunter. Verbraucher schrecken hier vielfach davor zurück, ihre Ansprüche individuell einzuklagen - etwa weil sie keine Rechtsschutzversicherung haben oder die Schäden im Einzelfall relativ gering sind.

Vorteile der Musterfeststellungsklage

Die Klage bringt allen Beteiligten Vorteile: Verbraucherinnen und Verbraucher können ihre Rechte einfacher durchsetzen. Unternehmen erhalten mehr Rechtssicherheit. In der Musterfeststellungsklage muss nicht mehr jeder Einzelne seinen Schaden geltend machen. Betroffene können sich jetzt zusammenschließen. Man muss die Klage noch nicht einmal selbst führen. Das kostet kein Geld und kostet keine Nerven. Man muss sich nur anmelden.

Wer ist klagebefugt?

Nur anerkannte und speziell qualifizierte Verbände können stellvertretend für Verbraucher gegen ein Unternehmen in einem Musterverfahren klagen. Die strengen Vorgaben bei der Klagebefugnis gewährleisten, dass unseriöse Verbände aus dem In- und Ausland ein Unternehmen nicht missbräuchlich verklagen können.

Wie können sich Verbraucher beteiligen?

Der klagende Verband muss vor Gericht glaubhaft machen, dass mindestens zehn Verbraucher von einem bestimmten Sachverhalt betroffen sind. Die Klageerhebung wird anschließend im Klageregister beim Bundesamt für Justiz öffentlich bekannt gemacht. Innerhalb von zwei Monaten müssen sich mindestens 50 Verbraucherinnen und Verbraucher dort eintragen, damit die Klage zulässig ist.

Für die Anmeldung stellt das Bundesamt ein Formular auf seiner Internetseite bereit. Betroffene können es elektronisch ausfüllen und übermitteln. Die Anmeldung ist kostenfrei und kann bis zum Verhandlungstermin erfolgen. Ein Anwalt ist dazu nicht notwendig. Wer sich zur MFK anmeldet, kann dadurch verhindern, dass ein Anspruch verjährt. Generell gilt: Eine MFK ist - unabhängig vom Streitwert - in der ersten Instanz beim jeweils zuständigen Oberlandesgericht (OLG) einzureichen.

Was können Verbraucher erwarten?

Anders als bei Sammelklagen nach US-Muster halten Verbraucher bei der MFK am Ende kein Urteil in den Händen, das ihnen einen Ersatzanspruch bescheinigt. Vielmehr handelt es sich um die Klärung einer zentralen Streitfrage. Ist sie zugunsten der Verbraucher geklärt, erleichtert das die individuelle Rechtsdurchsetzung erheblich. Der Verbraucher kann seinen individuellen Anspruch auf dieser Grundlage gegebenenfalls in einem weiteren Gerichtsverfahren durchsetzen. Das Musterfeststellungsverfahren kann durch einen Vergleich oder ein Urteil enden. Verbraucher tragen keinerlei Verfahrenskosten. Ein rechtskräftiges Musterfeststellungsurteil beziehungsweise ein Vergleich ist grundsätzlich bindend für zwischen dem im Klageregister angemeldeten Verbraucher und dem beklagten Unternehmen.

5. Orientierungsdebatte zur Organspende

Angesichts der seit Jahren viel zu niedrigen Organspenderzahlen haben die Abgeordneten des Bundestages über mögliche gesetzliche Änderungen beraten. In einer zweieinhalbstündigen ergebnisoffenen Orientierungsdebatte ging es am Mittwoch, 28. November 2018, im Bundestag um die Frage, wie in der Bevölkerung mehr Menschen dazu gebracht werden können, sich nach ihrem Tod als Organspender zur Verfügung zu stellen und damit Leben zu retten. In der Debatte konnten 38 Abgeordnete für jeweils vier Minuten zu Wort kommen. Noch liegen keine Gesetzentwürfe oder Gruppenanträge offiziell vor. Eine Entscheidung in der Sache wird im kommenden Jahr erwartet.

10.000 Patienten warten auf ein Spenderorgan

In Deutschland warten derzeit mehr als 10.000 Patienten auf ein Spenderorgan, darunter allein rund 8.000 Dialysepatienten auf eine Niere. 2017 wurden in Deutschland 3.385 Organe transplantiert, 618 nach einer Lebendspende, die übrigen postmortal. Transplantiert werden können Niere, Leber, Herz, Lunge, Bauchspeicheldrüse und Dünndarm. Für Gewebespenden eignen sich ferner die Augenhornhaut, Knochen, Weichteilgewebe, Haut, die Eihaut der Fruchtblase (Amnion), Herzklappen und Blutgefäße. Der Organspendenausweis dient dazu, die eigene Entscheidung bezüglich Organspenden rechtsverbindlich zu dokumentieren. Inhaber können darin einer Organentnahme oder der Entnahme bestimmter Organe nach dem Tod zustimmen oder auch einer Entnahme widersprechen. Zudem können Ausweisinhaber festlegen, dass eine andere Person die Entscheidung trifft.

Organspende international unterschiedlich geregelt

Die Organspende ist international unterschiedlich geregelt. In Deutschland gilt seit 2012 die sogenannte Entscheidungslösung. Ohne Zustimmung der betreffenden Person zu Lebzeiten ist eine Organentnahme nicht zulässig. Zugleich werden die Versicherten regelmäßig von den Krankenkassen über die Möglichkeit einer postmortalen Organspende informiert und mit Organspendenausweisen versorgt. In zahlreichen anderen europäischen Ländern gilt die sogenannte Widerspruchslösung. Wer nicht will, dass nach seinem Tod Organe entnommen werden, muss dies zu Lebzeiten dokumentieren. Andernfalls können Organe entnommen werden. In einigen Ländern ist hier auch noch ein Einspruchsrecht der Angehörigen vorgesehen, falls die betreffende Person zu Lebzeiten keine Entscheidung dokumentiert hat. Die Bundesregierung will nun zunächst mit veränderten Abläufen in Krankenhäusern die Organspendenpraxis effektiver gestalten. Dies soll dazu beitragen, dass potenzielle Organspender besser erkannt werden. Dazu wird vor allem die Rolle des Transplantationsbeauftragten in Kliniken gestärkt.

6. Kurz notiert

Zahl der Erwerbstätigen im Oktober 2018 um 1,2 % höher als im Vorjahr

Im Oktober 2018 waren nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) knapp über 45,1 Millionen Personen mit Wohnort in Deutschland erwerbstätig, so viele wie noch nie seit der Wiedervereinigung Deutschlands. Gegenüber Oktober 2017 nahm die Zahl der Erwerbstätigen um 1,2 % zu (+556 000 Personen). Erwerbslos waren im Oktober 2018 rund 1,4 Millionen Personen, 180 000 weniger als ein Jahr zuvor.

Im Vormonatsvergleich nahm die Zahl der Erwerbstätigen im Oktober 2018 nach vorläufigen Ergebnissen der Erwerbstätigenrechnung um 87 000 Personen oder 0,2 % zu. Dieser Anstieg lag unter dem durchschnittlichen Zuwachs gegenüber dem Vormonat der letzten fünf Jahre (+105 000 Personen). Saisonbereinigt, das heißt nach rechnerischer Ausschaltung der üblichen jahreszeitlich bedingten Schwankungen, erhöhte sich die Erwerbstätigenzahl im Oktober 2018 gegenüber September 2018 um 38 000 Personen oder 0,1 %.

Nach Ergebnissen der Arbeitskräfteerhebung lag die Zahl der Erwerbslosen im Oktober 2018 bei 1,41 Millionen Personen. Im Vergleich zum Vormonat nahm sie um 1,4 % oder 16 000 Personen ab. Bereinigt um saisonale und irreguläre Einflüsse betrug die Zahl der Erwerbslosen 1,44 Millionen Personen. Sie war damit um rund 9 100 Personen niedriger als im Vormonat. Die bereinigte Erwerbslosenquote lag im Oktober 2018 bei 3,3 %.

Deutschland hat die zweithöchste Erwerbstätigenquote der EU

Deutschland hatte 2017 mit 79 % EU-weit die zweithöchste Erwerbstätigenquote bei den 20- bis 64-Jährigen nach Schweden (82 %). Im EU-Durchschnitt lag sie bei 72 %. Die Erwerbstätigenquote misst den Anteil aller Erwerbstätigen an der Bevölkerung im jeweiligen Alter. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) anlässlich der Veröffentlichung der Broschüre „Arbeitsmarkt auf einen Blick – Deutschland und Europa“ weiter mitteilt, hat sich die Erwerbstätigenquote in Deutschland gegenüber 2007 (73 %) um sechs Prozentpunkte erhöht. Im EU-Durchschnitt stieg die Quote in diesen zehn Jahren nur um zwei Prozentpunkte (2007: 70 %).

Vor allem die Erwerbsbeteiligung von Frauen hat in den vergangenen Jahren zugenommen, in Deutschland beispielsweise von 67 % (2007) auf 75 % im Jahr 2017. Dennoch sind sie in allen EU-Staaten immer noch seltener auf dem Arbeitsmarkt aktiv als Männer. Im EU-Durchschnitt gingen 2017 rund 78 % der Männer, aber nur 66 % der Frauen einer Arbeit nach. Am häufigsten berufstätig waren Frauen in Schweden (80 %) und Litauen (76 %). Deutschland lag mit 75 % an dritter Position. Dabei war fast jede zweite erwerbstätige Frau (47 %) hierzulande teilzeitbeschäftigt. Nur in den Niederlanden (74 %) und Österreich (48 %) war die Teilzeitquote noch höher. Der EU-Durchschnitt betrug 31 %.

Die gute Beschäftigungssituation in Deutschland erleichtert insbesondere Berufsanfängerinnen und -anfänger den Arbeitseinstieg. 2017 waren in Deutschland 65 % der 20- bis 24-Jährigen erwerbstätig, deutlich mehr als im EU-Durchschnitt (52 %). Vor allem im Süden Europas arbeiten junge Menschen weiterhin wesentlich seltener. In Spanien lag beispielsweise die Erwerbstätigenquote der 20- bis 24-Jährigen bei 36 %, in Italien bei 30 % und in Griechenland nur bei 26 %.

Einen besonders deutlichen Beschäftigungszuwachs gab es in den vergangenen Jahren bei den älteren Menschen. Die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-Jährigen stieg in Deutschland zwischen 2007 und 2017 von 33 % auf 58 %. Der EU-Durchschnitt in dieser Altersgruppe lag 2017 bei 43 % (2007: 29 %).

Änderung bei Entsorgung von Elektromüll

Änderungen bei der Entsorgung von Elektroschrott treten im Zuge des neuen Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG 2018) in Kraft. Hierbei werden ab dem 1. Dezember 2018 nicht nur Elektro-Altgeräte an sich, sondern auch Möbel oder Textilien mit eingebauter Elektronik als Elektromüll angesehen. Für den Verbraucher bedeutet dies, dass er die entsprechenden Möbel oder Artikel wie Schränke mit eingebauter Beleuchtung oder Turnschuhe mit Blinklicht nicht mehr über den Sperrmüll entsorgen darf. Allerdings ist bei größeren Möbeln darauf zu achten, dass nicht das gesamte Möbelstück

als Elektronikschrott entsorgt wird, sondern nur jene Teile, an denen die elektrischen Bauteile verbaut sind.

Neue Vereinbarung zu EU-Geoblocking

Ab dem 3. Dezember 2018 verbietet die EU Zugangssperren bei Online-Käufen von Waren, Dienstleistungen und elektronischen Dienstleistungen. Das heißt: Einzelhändler sind dann verpflichtet, den Verbrauchern in der gesamten EU Zugang zu Waren und Dienstleistungen zu den gleichen Bedingungen zu gewähren, gleichgültig von wo aus sie die Internetseite aufrufen. Ruft ein Nutzer beispielsweise die italienische oder die polnische Seite eines Online-Shops auf, darf ihn dieser nicht mehr automatisch auf die vorhandene deutsche Shop-Website umleiten, auf der das gewünschte Produkt eventuell als nicht verfügbar angezeigt wird.

Redaktion: Thorsten Mattick, Landesgruppenreferent